3m Gegensat gu diesem einheitlichen Organismus der Provinzialverfaffung ftellt fich die neue Kreisverfaffung bei naherer Betrachtung als ein mannigfaltig geordneter, aus geschichtlich und wirtschaftlich sehr verschiedenartigen Gliedern funftvoll aufammengefügter Bau dar. Stadttreise und Landtreise find einander gleichgeordnet und entsprechen fich im Großen und Gangen in den Grundzügen ihrer Berwaltung. Zwischen ihren leitenden Bertretungen bestehen nur 3 wei ein = greifende Unterichiede: Un der Spige der Berwaltung der Stadttreise steht eine Mehrzahl von Personen, während die staatliche Berwaltung im Landfreise von einer einzelnen Person geführt wird. Die städtische Bertretung ift eine selbstgewählte. Bis 1919 wählte ein aus dem Magistrat und den Bürgervorstehern gebildetes Bahltollegium die Mitglieder des Magistrats. Nach der inzwischen durch ein entsprechendes Geset abgelöften Berordnung vom 24. Januar 1919 § 6 werden die Mitglieder des Magiftrats in den Städten der Provinz Hannover von den Bürgervorstehern gewählt, wie das in den altpreußischen Provinzen bereits seit langem rechtens war. Den Landrat ernannte unter der Monarchie der König, seit dem Jahre 1919 ernennt ihn die Staatsregierung. Doch ist den Kreistagen wie früher ein Vorschlagerecht eingeräumt. Sie können geeignete Berfonlich-keiten vorschlagen. Die Berwaltung der Kreiskommunalangelegenheiten erfolgt unter Borfit des Landrats durch den Kreisausschuß unter gesetzlich gevrdneter Mitwirkung des Kreistages. Der Magistrat nimmt als Organ der Staatsgewalt im Bezirke der Stadt die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung sowie die Polizeiverwaltung — wofern lettere nicht wie in Sannover ftaatlich ift - wahr und leitet, in bestimmten wichtigen Fragen an die Buftimmung des Bürgervorsteher-Rollegiums gebunden, die Kommunalangelegenheiten der ftadtifchen Gemeinde. Der Landrat führt als Organ der Staatsregierung in seinem Kreise die Geschäfte der allge-meinen Landesverwaltung sowie auch die örtliche Polizeiverwaltung und leitet andererseits als Borsigender des Kreistages und des Kreisausschuffes die Kommunalangelegenheiten des Kreises, sowie die dem letteren zuge-wiesenen Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung.

Fassen wir nun das Berhältnis des Landrats zu den im Kreise gelegenen Gemeinden ins Auge, so ergibt sich, daß je nach dem Berhältnis, in welchem die Gemeinden zu der Städte- und Landgemeindeordnung stehen, die

Stellung des Landrats zu ihnen eine andere wird.

Gine besondere Stellung haben die Städte in den Landfreifen erhalten, die bei Erlag der Rreisordnung mehr als 10 000 Einwohner hatten, fowie diejenigen bis dabin felbftandigen Stadte mit geringerer Einwohnerzahl, deren Große und wirtschaftliche Bedeutung es gerechtfertigt erscheinen ließ, fie bis gu einem gewiffen Grade von der Einwirtung des umgebenden Kreifes gu befreien (egimieren). Es waren das die Stadte Sameln, Goslar, Leer, Beine, die mehr als 10 000 Einwohner hatten (über die weitere Entwidelung von Sameln und Goslar fiehe oben), und außerdem Nienburg, Ofterode, Duderstadt, Münden, Einbeck, Northeim, Uelzen, Burtehude, Stade, Bremervörde, Berden, Papenburg, Lingen, Norden, Aurich. Auf diese Städte hat die Städteordnung mit der Maßgabe Anwendung gefunden, daß ihre eigene Polizeiverwaltung nicht ber Aufficht des Landrats, sondern der des Regierungspräsidenten untersteht; daß ihre Magistrate die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung im Stadtbezirke wahrnehmen, soweit diese nicht vor dem 1. April 1885 dem Kreishauptmann übertragen gewesen waren; daß Rlagen gegen die polizeilichen Berfügungen der Ortspolizeibehörden diefer Städte nicht an den Landrat oder Kreisausichuß, fondern an den Regierungspräfidenten und ben Begirtsausschuß, in welchem der Regierungspräsident den Borsit führt, geben. Rehmen so diese Städte, indem sie in den bezeichneten Beziehungen den Stadtfreifen gleichgeftellt werben, eine freiere Stellung ihrem Rreife gegen-